

G E M E I N D E B Ä R E T S W I L



# **VOLLZUGS-VERORDNUNG ZUR ABFALLVERORDNUNG**

**vom 26. September 2001**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Art. 1 Information</b>	<b>2</b>
<b>Art. 2 Kehrichtabfuhr</b>	<b>2</b>
<b>Art. 3 Separatsammlungen</b>	<b>3</b>
<b>Art. 4 Unzulässige Entsorgungsarten</b>	<b>4</b>
<b>Art. 5 Industrie und Gewerbe</b>	<b>4</b>
<b>Art. 6 Kompostierung</b>	<b>5</b>
<b>Art. 7 Abfallkörbe / Hundeverräuberung</b>	<b>5</b>
<b>Art. 8 Gebühren</b>	<b>5</b>
<b>Art. 9 Massnahmenüberprüfung</b>	<b>5</b>
<b>Art. 10 Inkraftsetzung</b>	<b>5</b>

## Art. 1 Information

Die Gesundheitsbehörde fördert und unternimmt Aktionen, die zur Abfallverminderung und -vermeidung führen, wie gezielte Information und Aufklärung.

Sie informiert insbesondere durch den jährlichen Abfallkalender und die „Bäretswiler-Post“ und je nach Bedarf in besonderen Publikationen über:

- Verkaufsstellen von Gebührenmarken
- Sammeltage und Sammelrouten der ordentlichen Kehrrichtabfuhr
- Abfahren und Sammelstellen bzw. Sammelaktionen
- Weitere Entsorgungsmöglichkeiten

## Art. 2 Kehrrichtabfuhr

<sup>1</sup> Der Kehrricht ist in möglichst trockenem Zustand am Sammeltag, kurz vor Abholtermin, in den vorgeschriebenen Behältnissen gut sicht- und erreichbar, an den durch die Gesundheitsbehörde bestimmten Plätze bereitzustellen. Die Kehrrichtsäcke sind so zu verschliessen, dass ein Aufplatzen nicht möglich ist und für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten bestehen. Das Bereitstellen am Vortag ist nicht erlaubt. Die Sammelplätze sind von den Benutzenden sauber zu halten.

**Kehrrichtsäcke aller Grössen dürfen das Maximalgewicht von 15 kg nicht überschreiten.**

Zu verwendende Gebinde:

- Handelsübliche Kehrrichtsäcke mit Inhalt von 17, 35, 60 oder 110 Liter
- Container (systemtauglich für die Kehrrichtabfuhr)
- Dünger- und Futtermittelsäcke dürfen als Kehrrichtsäcke verwendet werden und sind entsprechend ihrer Grösse mit der nötigen Anzahl Gebührenmarken zu versehen:  
50 kg Düngersack (35 lt) = 1 Kehrrichtgebührenmarke  
50 kg Futtermittelsack (60 lt) = 2 Kehrrichtgebührenmarken  
"Kartoffelflockensäcke" (110 lt) = 3 Kehrrichtgebührenmarken

<sup>2</sup> **Sperrgüter dürfen nur bis zu einem Maximalgewicht von 50 kg pro Stück bereitgestellt werden. (SUVA Vorschrift: 2 Belader à 25 kg).** Sperrgüter sind zu bündeln. Sperrgut muss auf das Mass von 150 cm x 70 cm x 80 cm zerkleinert werden. Bei Sperrgütern mit einer Dicke von weniger als 10 cm darf die Länge bis 200 cm betragen. Metallteile sind zu entfernen.  
Grosse Mengen Sperrgut (Hausräumungen) sind vor der Abfuhr dem Abfuhrunternehmen anzumelden.

<sup>3</sup> Die ordentliche Kehrrichtabfuhr entsorgt nur die mit Gebührenmarken versehenen Kehrrichtsäcke und Sperrgüter. Container von Haushalten und Kleingewerben dürfen nur Kehrrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten.  
Container (Normcontainer) von Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft sowie von grösseren öffentlichen Betrieben sind zur gewichtsabhängigen Verrechnung mit einem Chip der KEZO zu versehen.

<sup>4</sup> Die Gesundheitsbehörde kann Bewohnende von Liegenschaften, die an einer vom Abfuhrwesen nicht befahrbaren Strasse wohnen, verpflichten, ihr Abfuhrgut an eine geeignete Stelle der Sammelroute zu bringen. Bei nicht durchgehenden Strassen, die keinen genügend grossen Wendeplatz aufweisen, kann die Bedienung abgelehnt werden. Das Abfuhrpersonal ist berechtigt, Kehrricht und Sperrgut nicht mitzunehmen, falls die Bereitstellung nicht den Vorschriften entspricht.

### Art. 3 Separatsammlungen

<sup>1</sup> Die folgenden Siedlungsabfälle werden mit Separatsammlungen entsorgt:

- Glas (Retourgebinde sind der direkten Wiederverwendung zuzuführen)
- Papier, Karton
- Aluminium
- Weissblech
- Metall
- Grüngut während der Vegetationszeit soweit nicht selber kompostierbar
- Inertstoffe: Fensterglas, Steine, Tonware, Gips (Bauschutt, Grubengut)
- Textilien
- Tierkadaver
- Altöl und weitere Sonderabfälle siehe Artikel 3 Absatz 3

<sup>2</sup> Die Gesundheitsbehörde organisiert die dazu nötigen Sammelstellen und Sammeltouren. Für einzelne Verursachergruppen können separate Abhol Touren geführt werden. Diese können auch von weiteren Personen für Entrümpelungen, Entsorgung von Sammelräumen etc. gegen separate Verrechnung beansprucht werden.

Die Gesundheitsbehörde führt in eigener Regie oder durch Private zentrale Sammelstellen oder ein Sortierlager zur Zwischenlagerung und Transportvorbereitung von Separatsammelstoffen.

<sup>3</sup> Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Stoffe \*), insbesondere

- Batterien
- Leuchtstoffröhren
- Fette und Öle
- leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Verdünner
- Gifte, Pflanzenschutzmittel, Säuren, Laugen, Fotochemikalien
- Medikamente
- Farben und Lacke
- Explosivstoffe
- \*) Für vollständige Liste siehe Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS).

Sonderabfälle sind an die entsprechenden Lieferanten oder den von der Gesundheitsbehörde oder dem Kanton autorisierten Gewerbebetriebe zurückzugeben. Die Rückgabe hat nach Möglichkeit in den Originalgebinden zu erfolgen. Gegebenenfalls sind die Gebinde mit dem Inhalt zu kennzeichnen.

Sonderabfälle können auch der kantonalen Sonderabfallsammelstelle KEZO Hinwil abgegeben werden. Für Industrie- und Gewerbebetriebe wird auf Art. 5 dieser Vollzugsverordnung verwiesen.

**Für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen organisiert die Gesundheitsbehörde einmal jährlich eine spezielle Sammelaktion.** Entgegengenommen werden: Farben, Lacke, Holzschutzmittel, Lösemittel, Säuren, Laugen, Gifte, Spraydosen, Chemikalien, Medikamente, Fotochemikalien.

<sup>4</sup> Altöl bis 15 kg kann bei der Altölsammelstelle (Werkhof) der Gemeinde abgeliefert werden.

Die Altöle sind getrennt zu entsorgen nach

- Mineralöl
- Mineralöl verschmutzt mit flüssigen Verunreinigungen wie Benzin, Wasser oder Diesel
- pflanzlichen und tierischen Ölen wie Pommes-Frites-Öl, Bratöl usw.  
Ausgeschlossen sind Säuren, Laugen, Gifte, halogenierte Kohlenwasserstoffe.

Grössere Mengen Altöl sind einer autorisierten Entsorgungsfirma abzugeben.

<sup>5</sup> Kleinere Tierkadaver sind der kommunalen Kadaversammelstelle (Werkhof) zuzuführen. Grössere Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle sind über den Abdeckerdienst bzw. direkt bei der regionalen Kadaversammelstelle (siehe Abfallmerkblatt) zu entsorgen. Bei Bedarf sind geeignete Kühlmöglichkeiten bereit zu stellen. Grosse Tierkörper (ab 200 kg) sind über den Tierkadavertransportdienst zu entsorgen.

<sup>6</sup> In kleinen handbeschickten Stückholzfeuerungen - Öfen, Cheminées und Stückholzkesseln - darf nur naturbelassenes trockenes und stückiges Holz (Scheiter aus dem Wald, Abschnitte aus Sägereien, Reisig, Wellen, Zapfen) verbrannt werden. Zum Anfeuern ist Papier in kleinen Mengen zulässig.

Verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplattenabfälle sowie Kisten, Harasse, Paletten etc. gelten als Abfall und werden dem Kehricht gleichgesetzt. Dieser unterliegt dem Verbot für private Abfallverbrennung und darf in privaten Verbrennungsanlagen wie Heizungen und Cheminées nicht verbrannt werden.

Asche von ausschliesslich naturbelassenem Holz kann in geringen Mengen (pro Jahr 30 Liter auf 100 m<sup>3</sup>) im eigenen Garten als Dünger verwendet werden (Bodenproben empfohlen). Überschussmengen sind mit dem Kehricht zu entsorgen.

<sup>7</sup> Ausgediente Fahrzeuge und Schrott sind aufgrund der kantonalen Gesetzgebung vom Eigentümer zu entsorgen. Altpneus können bei Autogaragenbetrieben oder bei der öffentlichen Sammelstelle KEZO abgeliefert werden.

#### **Art. 4 Unzulässige Entsorgungsarten**

<sup>1</sup> Von der ordentlichen Kehrichtabfuhr sind im Speziellen ausgenommen:

- Separat zu sammelnde und kompostierbare Abfälle
- Sonderabfälle
- elektrische und elektronische Haushalts-, Hobby-, Freizeit- und Bürogeräte
- Klärschlamm
- Tierkörper, Metzgerei- und Schlachtabfälle, Abfälle aus Comestiblesgeschäften
- Unbrennbare Materialien, Bauschutt (Grubengut), Betriebsabfälle
- Schrott, Autowracks, Maschinen
- Radioaktive Stoffe

Die Gesundheitsbehörde hat diese Liste laufend den neusten Erkenntnissen anzupassen. Diese ausgenommenen Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und den Richtlinien der Gemeinde und der KEZO zu entsorgen.

<sup>2</sup> Katzensand, Öl sowie Sonderabfälle und Feststoffe dürfen keinesfalls über die Kanalisation entsorgt werden.

<sup>3</sup> Fremdstoffe wie Kunststoffe, Holz oder Gummi etc. dürfen nicht mit der Metallsammlung im Werkhof entsorgt werden. (Griffe, Pneus, Velosattel, Isolationen etc. sind zu entfernen.)

#### **Art. 5 Industrie und Gewerbe**

Industrie- und Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, die ihre Betriebs- oder Separatabfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, haben sich gegenüber der Gesundheitsbehörde über die eigene, gesetzeskonforme Entsorgung auszuweisen. Betriebliche Separatsammlungen können durch die Gesundheitsbehörde verfügt werden. Branchenverfügungen gelten als Bestandteil dieser Vollzugsbestimmungen.

Industrielle und gewerbliche Betriebe sind verpflichtet, Abfälle aus ihren Betrieben umweltgerecht zu verwerten bzw. entsorgen zu lassen. Für Altöl und weitere Sonderabfälle ist gemäss Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) eine Abgabe-Nummer zu lösen, und die Transporte haben im Begleitscheinverfahren zu erfolgen. Sonderabfälle dürfen nur von bewilligten Entsorgungsbetrieben entgegen genommen werden. Für kleinere und einmalige Mengen können mit Einwilligung der Gesundheitsbehörde auch die kommunalen Sammelstrukturen beansprucht werden.

#### **Art. 6 Kompostierung**

Die Gesundheitsbehörde organisiert einen Häckseldienst und fördert die private Kompostierung.

#### **Art. 7 Abfallkörbe/Hundeversäuberung**

Die Gesundheitsbehörde sorgt für die Einrichtung und den Unterhalt von Hunde-Wiesen sowie für das Aufstellen und Leeren von Abfallkörben und Aufnahmebehältern für Hundekot an stark besuchten Plätzen, Aussichtspunkten usw. Diese Behältnisse dürfen nicht zur Aufnahme und Deponie von Kehricht, sperrigen Gegenständen, industriellen Abfällen usw. missbraucht werden.

#### **Art. 8 Gebühren**

Die Gebühren für die Abfallentsorgung sind im Gebührenreglement des Gemeinderates aufgeführt.

#### **Art. 9 Massnahmenüberprüfung**

Sämtliche Massnahmen der Abfallentsorgung sind periodisch auf Übereinstimmung mit den neuesten Erkenntnissen und Entwicklungen der Wiederverwertung sowie auf Gebührenverträglichkeit zu überprüfen und bekannt zu machen.

#### **Art. 10 Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung.

Namens der Gesundheitsbehörde

Die Präsidentin: Der Aktuar:

G. Oberholzer D. Brunner

Vom Gemeinderat Bäretswil mit Beschluss vom 26. September 2001 genehmigt.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Schreiber:

H.P. Hulliger F. Wanner